

Compliance im Zentrum des Unternehmensstrafrechts

Dr. Simone Nadelhofer, Partnerin bei LALIVE SA (Zürich)

Dr. Adam El-Hakim, Associate bei LALIVE SA (Zürich)

Das Unternehmensstrafrecht rückt unternehmensinterne Compliance ins Zentrum. Eine klar definierte und funktionierende Governance, wirksame Prozesse und Kontrollen vermindern das Risiko einer strafrechtlichen Verurteilung des Unternehmens.

Die Unternehmensstrafbarkeit im Schweizer Strafgesetzbuch

Die Unternehmensstrafbarkeit ist in Art. 102 StGB geregelt. Ein Unternehmen kann einerseits strafrechtlich verfolgt werden, wenn die in Ausübung geschäftlicher Verrichtung begangene Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner natürlichen Person zugerechnet werden kann (Abs. 1). Andererseits – und in der Praxis relevanter – machen sich Unternehmen direkt (originär) strafbar, wenn sie nicht alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen haben, um Korruption, Geldwäscherei oder die Unterstützung krimineller und terroristischer Organisationen zu verhindern (Abs. 2).

Bei der direkten Strafbarkeit des Unternehmens steht dessen Organisation im Vordergrund. Das Unternehmen riskiert, für die genannten Straftaten belangt zu werden, wenn dessen mangelhafte Organisation diese ermöglichte. Gleichzeitig kann sich ein Unternehmen entlasten, wenn es aufzeigt, dass alle zumutbaren Massnahmen getroffen wurden, um die Begehung einer Straftat, wie Korruption oder Geldwäscherei, im Unternehmen zu verhindern.

Die ungenügende Compliance als «Schuld» des Unternehmens

Schuldhaft handelt, wer im Moment der Tat fähig war, ein Unrecht zu erkennen und sich nach dieser Erkenntnis zu richten. Diese Voraussetzungen der Schuld orientieren sich an den Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von natürlichen Personen. Mittels einer Fiktion statuierte die Gesetzgebung im Jahr 2003 die «Schuld» des Unternehmens in Art. 102 StGB in Form des sogenannten Organisationsverschuldens. Ein Unternehmen ist schuldig im strafrechtlichen Sinn, wenn es nicht über genügende interne Kontrollmechanismen verfügt, welche darauf abzielen, zu verhindern, dass Straftaten in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen begangen werden. Das strafrechtliche Konzept des Organisationsverschuldens richtet sich somit an die Compliance-Organisation eines Unternehmens.

Bei einem Schuldspruch kann ein Unternehmen mit einer Busse von bis zu CHF 5 Mio. bestraft werden, was im internationalen Vergleich bescheiden ist. Finanziell weit schwerer wiegt die mögliche Einziehung der Gewinne, welche das Unternehmen durch die Tat unrechtmässig erzielt hat (Art. 70 StGB). Sind diese nicht mehr vorhanden, kann eine Ersatzforderung in gleicher Höhe verlangt werden (Art. 71 StGB). Hinzu kommen ein potenzieller Imageschaden, mögliche Schadenersatzprozesse, regulatorische Konsequenzen wie z.B. ein Bewilligungsentzug oder der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, um nur einige der Risiken für Unternehmen aufzuzählen.

Ungenügende Compliance in Verbindung mit Korruption und Geldwäscherei

Seit der Einführung der Unternehmensstrafbarkeit im Strafgesetzbuch im Jahr 2003 wurden 13 Unternehmen, v.a. aus dem Banken- und Rohstoffsektor, wegen Geldwäscherei oder Korruption verurteilt. Ende Juni 2022 hat das Bundesstrafgericht die Schweizer Grossbank Credit Suisse aufgrund mangelhafter Organisation im Zusammenhang mit qualifizierter Geldwäscherei schuldig gesprochen. Die Bank habe es versäumt, ihre Kundenbeziehungen zu überwachen und die Regeln zur Geldwäschereibekämpfung umzusetzen. Aufgrund dieser Versäumnisse habe eine im internationalen Betäubungsmittelhandel und in der Geldwäscherei tätige kriminelle Organisation aus Bulgarien Vermögenswerte abziehen können. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und die Bank hat angekündigt, Berufung einzulegen.

Der Vorwurf der Strafverfolgungsbehörden gegenüber der Credit Suisse ist der gleiche wie in den bisherigen Fällen zu Korruption und Geldwäscherei: ungenügende Compliance innerhalb des Unternehmens. Die im Zusammenhang mit Art. 102 StGB ergangenen Strafbefehle und Urteile geben Aufschluss darüber, welche grundsätzlichen Anforderungen die Bundesanwaltschaft und die Gerichte an ein Compliance-System stellen, damit es aus strafrechtlicher Perspektive als genügend gilt.

Dazu gehören folgende Massnahmen:

- die Analyse des Korruptions- und Geldwäschereirisikos innerhalb des Unternehmens;

Der vollständige Artikel ist online unter www.swisslex.ch abrufbar.